

## **Was darf eine diplomierte Pflegefachkraft**

Neben Ärzten wird im Krankenhausalltag eine große Zahl von medizinischen Fachkräften tätig. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, ernährungsmedizinische Berater und nicht zuletzt der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege halten neben der Ärzteschaft die Gesundheitsversorgung tagtäglich aufrecht. Die Kompetenzen dieser Berufsgruppen werden in eigenen Berufsgesetzen geregelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass nur das getan werden darf, was berufsrechtlich auch erlaubt ist. Für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenschwestern und Krankenpfleger) ist das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz maßgeblich. Darin werden neben dem interdisziplinären Tätigkeitsbereich der eigenverantwortliche und der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich unterschieden. Der eigenverantwortliche Bereich umfasst insbesondere die Erhebung der Pflegebedürfnisse, die Pflegediagnose, die Pflegeplanung und die Durchführung der Pflegemaßnahmen (Körperpflege, Lagerung, Mobilisierung, Einschätzung des Sturzrisikos etc). Die Krankenschwester oder der Krankenpfleger wird hier eigenverantwortlich tätig, das heißt, dass eine Anordnung des Arztes hier nicht zulässig ist. Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich führt die diplomierte Pflegefachkraft Arbeiten aus, die grundsätzlich ärztliche Tätigkeiten sind, aber an diplomierte Pflegefachkräfte delegiert werden können. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Verabreichung von Arzneimitteln, Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen, Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, Blutentnahme aus der Vene und Setzen von Blasenkathetern. Der Arzt hat hier die Tätigkeit schriftlich anzuordnen, die Krankenschwester bzw. Krankenpfleger trifft die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Maßnahme. So muss z.B. bei der Verordnung von Arzneimitteln sowohl Menge, Dosis, Verabreichungsart als auch Zeitpunkt der Verabreichung vom Arzt schriftlich festgehalten werden. Die Verwendung pflegender Substanzen, beispielsweise zur Verhinderung des Wundliegens, fällt jedoch in den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich der diplomierten Pflegefachkraft.